

Diese Rechtsausführungen belegt das Urteil nun mit Rechtssätzen und Entscheidungen und fährt dann fort:

„In Fällen dieser Art beruht die Rechtsprechung des Gerichtshofes auf seiner Pflicht, Eigentum vor mutwilliger Zerstörung zu schützen, und er greift durch Zwischenbescheide ein, weil dies die einzige wirksame Art ist, durch welche Eigentum dieser Art dem Eigner bewahrt werden kann. Die Klägerin beansprucht, die wahre Eigentümerin eines Geheimverfahrens zu sein, eine anerkannte Art des Eigentums, aber wenn der Eigner die Hilfe des Gerichts fordert, die Beklagte an der Verletzung seines Eigentums zu hindern, so ist es notwendig, daß er nicht irgend eines Unrechtes in Verbindung mit dem Eigentum, für das er Schutz sucht, schuldig ist. Er kann dem Gericht nicht ausführen, daß er ehrlich zu einem Besitz kam, wenn das Gegenteil der Fall ist, und dann erfolgreich die Hilfe eines Gerichtes anrufen, denn er ist der falschen Ausführungen hinsichtlich des wahren Rechtes schuldig, welches er geschützt wissen will. Die Klägerin raubte in diesem Falle ein Goldschmidt gehöriges Geheimverfahren; die Beklagten sind, wenn wir der Klägerin Behauptungen gelten lassen, desselben Vergehens schuldig, einen Schritt weiter, und da jeder von ihnen dasselbe Geheimverfahren benutzt, das Eigentum eines Dritten, dem es, wie beide wissen, auf unehrliche Weise entwendet wurde, so sind beide in pari delicto.“

Das Urteil führt dann weiter aus, wie Kläger und Beklagte (Kern und Aßmann) das Verfahren in voller Kenntnis des Diebstahlgemeinsam an sich brachten und nun darüber streiten, wem es gehört. Ein Gerichtshof könne nicht zugunsten eines Übeltäters gegen die Angriffe seiner Mitschuldigen einschreiten. Sarkastisch fährt es fort:

„Der Mangel an Ehre unter Dienstboten bildet keinen Boden für einen Rechtsanspruch.“

Zum Schluß führt das Urteil dann aus, daß nach Einbringung der Klage die Beklagten von Goldschmidt in aller Form eine Lizenz erworben haben, das Geheimverfahren in den Vereinigten Staaten und Kanada zu benutzen und daß das so erworbene Recht allen Rechten der Klägerin überlegen ist.

Die Klägerin wird mit allen Kosten abgewiesen.

## Zur Begründung einer chemischen Reichsanstalt.

Von Prof. Dr. A. STUTZER.

(Eingeg. den 20./2. 1906.)

Die Begründung einer chemisch-technischen Reichsanstalt, welche von verschiedenen Seiten angeregt ist, würde ohne Zweifel in vielfacher Hinsicht von großer Bedeutung für die Fortschritte auf dem Gebiete der Chemie sein, und verdient die Angelegenheit von allen Seiten aufs sorgfältigste geprüft zu werden.

In das bisher bekannt gegebene Programm

gehört auch die Ausbildung der verschiedensten analytischen Methoden, die Ausführung von Entscheidungsanalysen in wichtigen Fällen, so daß die Anstalt als oberste Instanz bei Streitfällen von größerer Tragweite dienen kann (s. diese Z. 19, 274 [1906]).

Ich glaube, gegen die Ausübung einer diesbezüglichen Tätigkeit einige Bedenken äußern zu müssen. Die Ausbildung der verschiedenen analytischen Methoden ist ohne Zweifel eine sehr wichtige Aufgabe, die in vielen Fällen durch die in Aussicht genommene Zentralstelle gelöst werden wird. Aber in sehr zahlreichen anderen Fällen wird die Auffindung geeigneter Methoden nur im engsten Anschluß an die Verhältnisse der Praxis dadurch möglich sein, daß in der Praxis stehende Chemiker die Ausarbeitung derselben übernehmen. Man gebe sich in dieser Hinsicht keiner Täuschung hin. Es liegen zahlreiche Beweise dafür vor, daß insbesondere Verbände von Chemikern bestimmter industrieller oder chemisch-technischer Zweige die geeignetsten Personen sind, um für die Praxis brauchbare analytische Methoden aufzufinden und solche als Norm festzusetzen.

Man überlasse solchen Vereinigungen auch die Bestimmung über diejenigen Personen welche Entscheidungsanalysen auszuführen haben. Es ist keineswegs gesagt, daß stets die Abteilungsvorsteher einer zu gründenden chemischen Reichsanstalt Analysen, die häufig auf konventionellen Methoden beruhen, und zu deren Ausführung eine gewisse, besondere Übung erforderlich ist, solche am zuverlässigsten vornehmen würden, bzw. durch die in der Reichsanstalt anzustellenden Hilfschemiker diese Analysen besser wie durch solche Personen ausgeführt werden könnten, die täglich mit den gleichen konventionellen Methoden sich beschäftigen.

Nach meiner Ansicht würden unter Umständen hieraus Differenzen entstehen, welche das Ansehen der Zentralbehörde im hohen Grade zu schädigen geeignet sind.

Bezüglich der Ausführung von entscheidenden Analysen für die chemische Praxis ist eine weitgehende Dezentralisation in dem Sinne nötig, daß die einzelnen Zweige der Industrie und der Gewerbe für die Wahl einer Schiedsinstanz selbst Sorge tragen. Nach meiner Ansicht würde es nicht zulässig sein, daß eine oberste, bürokratisch zu organisierende Reichsanstalt in dieser Hinsicht als unfehlbar gelten soll.

Der Schreiber dieser Zeilen befand sich mehrere Jahrzehnte hindurch in einer Stellung, in welcher er, neben der Lösung wissenschaftlicher Fragen, eine sehr umfassende analytische Tätigkeit im Interesse der Praxis auszuüben hatte, er steht jetzt seit längerer Zeit als Universitätsprofessor dieser Angelegenheit vollkommen neutral gegenüber. Weil er die Bedürfnisse der Praxis kennt, glaubt er, in der bezeichneten Richtung vor zu weit gehenden Befugnissen einer zu schaffenden Zentralstelle warnen zu müssen.

Im übrigen würde die Begründung einer chemischen Reichsanstalt allerseits freudig begrüßt werden können, trotzdem die fortschreitende Zentralisierung der naturwissenschaftlichen Institute in

Preußen bereits zu großen Mißständen geführt hat, indem die Ausgestaltung der Provinzialanstalten fortdauernd sehr oft eine äußerst dürftige bleibt<sup>1)</sup>.

## Versuche an Steinzeug-Zentrifugalpumpen

der deutschen Ton- & Steinzeug-Werke, A.-G.

Von Professor G. SCHULZE-PILLOT.

(Eingeg. d. 14./12. 1905.)

Seit einer Reihe von Jahren finden in der chemischen Industrie Zentrifugalpumpen aus Steinzeug zur Förderung von Säuren weitgehende Anwendung. Als diese Pumpen Ende 1901 von der Firma Ernst March Söhne in Charlottenburg zuerst in den Handel gebracht wurden, war die brennende Frage, ob das neue Material billigen Anforderungen an einen sicheren und regelmäßigen Betrieb genügen würde. Als in dieser Hinsicht keine Zweifel mehr bestanden, ging man in den Ansprüchen weiter und begann die Pumpen auf ihre Leistungsfähigkeit hinsichtlich der Fördermenge und der Förderhöhe zu prüfen; auch in dieser Hinsicht ist man schon seit Jahren zu völliger Klarheit gelangt, so daß die Erbauerin der in diesem Aufsatz behandelten Pumpen, die Deutschen Ton u. Steinzeugwerke A.-G. in Charlottenburg, in die seit 1901 die Firma Ernst March Söhne aufgegangen war, bereits anfangs des Jahres 1903 sich auf Grund gelegentlicher überschlägiger Versuche in der Lage sah, für die versprochenen Lieferungsmengen und Förderhöhen von Fall zu Fall verbindliche Gewähr zu übernehmen. Naturgemäß spornten die erfreulichen Erfolge alsbald zur Nachreicherung an und ein bemerkenswertes Zeichen für das wachsende Vertrauen in diese neue Maschinenart kann darin erblickt werden, daß man begann, die Leistungen der Steinzeugpumpen in unmittelbaren Vergleich zu den an eisernen Zentrifugalpumpen gewonnenen Ergebnissen zu stellen.

Interessant sind in dieser Hinsicht die Versuche, die Prof. Lindner Ende des Jahres 1903 und im Juni des Jahres 1904 an den seither bekannt gewordenen Steinzeugzentrifugalpumpen der Deutschen Steinzeugwarenfabrik in Friedrichsfeld ange stellt hat, und die zuerst in dieser Zeitschrift, später auch in der Zeitschrift des Vereins Deutscher Ingenieure veröffentlicht sind.

Diese Versuche wurden nach den für die Messungen an Zentrifugalpumpen eingebürgerten Verfahren angestellt, und die Ergebnisse sind in der üblichen Weise in einem Schaubilde verwertet. Das selbe zeigt, daß der Zusammenhang zwischen Fördermenge und Förderhöhe, wie zu erwarten war, keine grundsätzlichen Verschiedenheiten gegenüber den für eiserne Pumpen vorliegenden Erfahrungen aufweist. Auch darüber, in wie fern die größte mögliche Förderhöhe mit zunehmender Umdrehungszahl

<sup>1)</sup> Anm. d. Red. Da von autoritativer Seite (vgl. diese Z. 19, 409) die gutachtliche Tätigkeit der neuen Anstalt für nebensächlich erklärt wurde, dürften wohl die Bedenken des Herrn Verf. schwunden.

wächst, enthalten die Schaubilder Angaben, die allerdings wohl nicht für das ganze dargestellte Gebiet von 1000 Umdrehungen herunter gemessen, vielmehr aus einem wesentlich kleineren Messungsbereich heraus extrapoliert sein dürfen und demgemäß für das nicht gemessene Gebiet, das eine praktische Bedeutung übrigens ja auch nicht besitzt, nur mit entsprechendem Vorbehalt aufzufassen wären.

Die genannten Versuche konnten leider über einen weiteren wichtigen Punkt keinen Aufschluß geben, nämlich über den Kraftbedarf

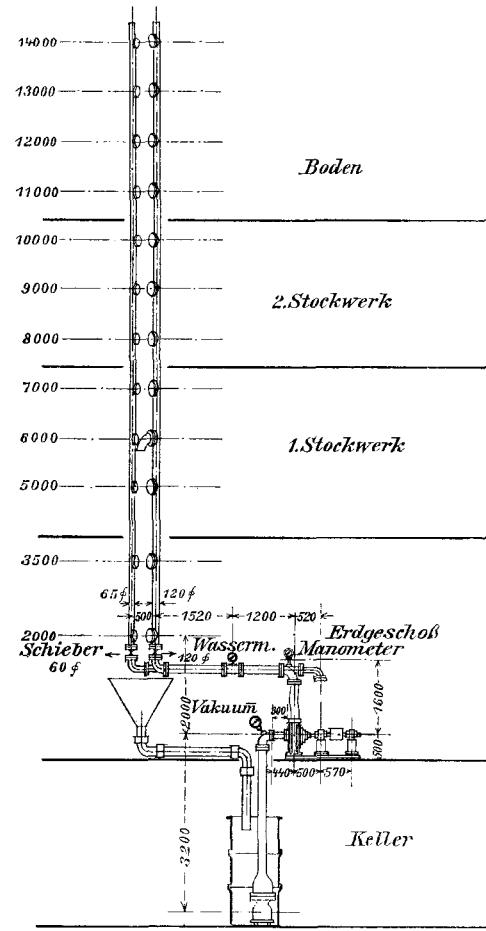


Abb. 1. Maßstab 1:50.  
Prüfstand für Steinzeug-Zentrifugalpumpen  
der Deutschen Ton- und Steinzeugwerke A.-G.  
Charlottenburg.

jener Steinzeugzentrifugalpumpen, da der zum Antrieb verwendete Elektromotor gleichzeitig eine Anzahl anderer Maschinen betreiben mußte. Daher war es nicht möglich, das Verhältnis dieses Kraftbedarfs zur Nutzleistung der Pumpe, also den Wirkungsgrad festzustellen. Der Kraftbedarf ist daher nur schätzungsweise in das Schaubild eingetragen und mit diesem geschätzten Wert ist ein Wirkungsgrad gebildet.

Bei den Versuchen, welche der Verf. mit den Pumpen der Deutschen Ton- u. Steinzeugwerke A.-G. Charlottenburg anzustellenden Gelegenheit hatte